

Volksabstimmung  
vom 24. September 2000



**Rechtsformwechsel und Teilprivatisierung der  
Luzerner Kantonalbank (Umwandlungsgesetz)**



## Inhalt

	Seite
Für eilige Leserinnen und Leser .....	3
Abstimmungsfrage .....	5
Bericht des Regierungsrates.....	6
Die Behandlung im Grossen Rat .....	15
Empfehlung des Regierungsrates.....	16
Abstimmungsvorlage .....	17
Begriffe .....	18

## Für eilige Leserinnen und Leser

---

Der Grosse Rat hat am 8. Mai 2000 beschlossen, die Luzerner Kantonalbank auf Anfang 2001 von einer selbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts in eine rein privatrechtliche Aktiengesellschaft umzuwandeln. Das zu diesem Zweck verabschiedete Umwandlungsgesetz hat er der Volksabstimmung unterstellt. Sie können deshalb am 24. September über die Vorlage abstimmen.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rates wollen die Luzerner Kantonalbank mit der Rechtsformumwandlung und Teilprivatisierung für den härteren Konkurrenzkampf unter den Banken stärken. Als Aktiengesellschaft soll die Bank die nötige Bewegungsfreiheit erhalten, um ihre gut fundierte Stellung im Kanton Luzern und in der Schweiz auch in Zukunft behaupten und ausbauen zu können. Durch eine breite Streuung der Aktien soll die Kantonalbank noch besser im Kanton Luzern verankert werden. Gleichzeitig sollen auch institutionelle Anleger angesprochen werden. Eine starke LUKB dient der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern am meisten.

Die Staatsgarantie wird aufrechterhalten. Eine Mehrheitsbeteiligung des Kantons von 51 Prozent am Aktienkapital und an den Aktienstimmen ist im Gesetz festgeschrieben. Bisher hat der Kanton von der Kantonalbank eine Gewinnablieferung erhalten. Neu wird er entsprechend seinem Anteil am Aktienkapital an der Gewinnausschüttung der LUKB beteiligt und erhält als Abgeltung der Staatsgarantie jährlich eine vom Geschäftsgang abhängige Entschädigung. Die finanziellen Leistungen der Luzerner Kantonalbank an Kanton, Gemeinden und Bund dürften nach dem Rechtsformwechsel gegenüber heute steigen. Zudem kann der Kanton den Erlös aus der Veräusserung von Aktienkapital zur Rückzahlung von Schulden verwenden.

Der Grosse Rat befürwortete die Rechtsformumwandlung und Teilprivatisierung der Luzerner Kantonalbank mit 90 Ja- gegen 19 Nein-Stimmen. Eine Minderheit erachtete sie als unnötig und kritisierte, dass die luzernischen Interessen im Unternehmensauftrag der Bank zu wenig berücksichtigt seien, dass die Fi-

nanzkompetenzen des Regierungsrates zu gross seien und die Staatsgarantie zu mager abgegolten werde.

Der Regierungsrat und die Mehrheit des Grossen Rats empfehlen den Stimmberechtigten, dem Umwandelungsgesetz im Interesse einer starken Luzerner Kantonalbank und im Interesse des Kantons zuzustimmen.

## Abstimmungsfrage

---

Sehr geehrte Mitbürgerinnen

Sehr geehrte Mitbürger

Der Grosse Rat hat am 8. Mai 2000 das Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) beschlossen. Das Gesetz wurde im Luzerner Kantonsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 2000 veröffentlicht. Der Grosse Rat unterstellte das Umwandlungsgesetz der Volksabstimmung. Sie können deshalb am 24. September 2000 über die Vorlage abstimmen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

---

**Wollen Sie das Gesetz über die Umwandlung  
der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft  
(Umwandlungsgesetz) annehmen?**

---

Wenn Sie das Gesetz annehmen wollen, antworten Sie auf die Frage mit Ja. Wollen Sie es ablehnen, beantworten Sie die Frage mit Nein.

Zu dieser Abstimmungsvorlage unterbreiten wir Ihnen im Folgenden einen erläuternden Bericht und den Wortlaut des Gesetzes (S. 17).

## Bericht des Regierungsrates

### Worum geht es?

Der Regierungsrat und der Grosse Rat wollen die Luzerner Kantonalbank (LUKB) als zweite Kantonalbank der Schweiz in eine rein privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. des schweizerischen Obligationenrechts (OR) umwandeln. Heute ist die LUKB eine selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts. Sie steht unter der Oberaufsicht des Grossen Rates. Bezogen auf das Grundkapital (= Partizipationskapital + Dotationskapital) von 615 Millionen Franken gehört sie zu ca. 12 Prozent den Partizipantinnen und Partizipanten und zu ca. 88 Prozent dem Kanton Luzern.

Die Umwandlung der Rechtsform ermöglicht, dass alle Partizipantinnen und Partizipanten, möglichst viele Luzernerinnen und Luzerner, Kundinnen und Kunden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Luzerner Kantonalbank Aktionärinnen und Aktionäre werden können. Sie erhalten so ein Mitbestimmungsrecht an der LUKB. Damit kann die Bank regional noch stärker verankert werden.

Die Bank gewinnt mit der neuen Rechtsform an Wettbewerbsfähigkeit und Flexibilität. Sie wird mit diesem Schritt auch in Zukunft konkurrenzfähig bleiben. Die LUKB soll sich als starke und unabhängige Bankunternehmung des Kantons Luzern langfristig behaupten können. Die Kapital- und die Stimmenmehrheit des Kantons Luzern werden gesetzlich verankert. Die Staatsgarantie wird beibehalten und auch im neuen Gesetz festgesetzt. Neu soll die Bank dem Kanton die Staatsgarantie jährlich abgeben. Der Kanton wird den Erlös aus der Veräusserung von Aktienkapital zur Rückzahlung von Schulden verwenden.

Der Grosse Rat unterstützt die Umwandlung der Rechtsform und die Teilprivatisierung der LUKB. Er hat der Vorlage am 8. Mai mit 90 Ja gegen 19 Nein bei einer Enthaltung zugestimmt.

## Ausgangslage

### *Geschichte der Luzerner Kantonalbank*

Die Luzerner Kantonalbank feiert dieses Jahr ihr 150-jähriges Bestehen. Mit Dekret vom 16. Januar 1850 gründete der Grosse Rat des Kantons Luzern unter der Garantie des Staates die "Kantonal-Spar- und Leihkasse", die am 6. Mai des gleichen Jahres zum ersten Mal ihre Schalter in den Räumlichkeiten der Staatskasse an der Bahnhofstrasse in Luzern öffnete. 42 Jahre später, 1892, erhielt diese Bank ihren heutigen Namen, Luzerner Kantonalbank. Geschäftsziel waren die Förderung des Sparsinns und der Selbsthilfe sowie die Gewährung von Darlehen zur Behebung der Kreditnot und zur Bekämpfung des Wuchers. Der Staat war anfänglich an der Bank nicht beteiligt und hatte keinen Anspruch auf einen Anteil am Geschäftsgewinn.

Mit dem Kantonalbankgesetz vom 14. Mai 1913 wurde die Oberaufsicht über die Bank dem Grossen Rat übertragen. Oberster Grundsatz sollte die absolute Unabhängigkeit des internen Geschäftsbetriebs sein.

Das Grundkapital, bestehend aus dem Dotationskapital von 540 Millionen Franken und dem Partizipationskapital von 75 Millionen Franken, beläuft sich seit 1998 auf 615 Millionen Franken. Am 31. Dezember 1999 betrug die Bilanzsumme der LUKB rund 17 Milliarden Franken bei einem Jahresgewinn von gut 66 Millionen Franken. Dieses Ergebnis wurde mit rund 1'000 Beschäftigten erzielt. Nach der Gewinnverwendung des Jahres 1999 betragen die eigenen Mittel der LUKB 1'143 Millionen Franken. Die Kantonalbank besteht heute aus dem LUKB-Stammhaus, der Tochterfirma „LKB Expert Fondsleitung AG“, sowie der „Bank Adler & Co. AG“, in Zürich (70 % des Aktienkapitals im Besitz der LUKB). Die LUKB verfügt über 30 Geschäftsstellen im Kanton Luzern sowie über eine Private-Banking-Vertretung in Chiasso.

Die Luzerner Kantonalbank wurde bereits 1995 freiwillig der Aufsicht durch die Eidgenössische Bankenkommission (EBK) unterstellt, welche die privaten Banken beaufsichtigt. Die EBK überwacht die Einhaltung der bankengesetzlichen Vorschriften, trifft die zum Vollzug notwendigen Verfügungen und kann von der LUKB oder von der Revisionsstelle die erforderlichen Auskünfte einholen. Sie überwacht auch die innere Organisation

und die Geschäftstätigkeit der LUKB. Seit dem 1. Oktober 1999 stehen alle Kantonalbanken obligatorisch unter der Aufsicht der EBK.

### **Neue Anforderungen**

Am 1. Oktober 1999 trat die letzte Revision des eidgenössischen Bankengesetzes in Kraft. Die Vorschriften für Kantonalbanken wurden gelockert, um die Wettbewerbsbedingungen an diejenigen der privaten Banken anzugleichen. Die Konkurrenz durch Grossbanken und der Abbau der bankengesetzlichen Bevorzugung der Kantonalbanken haben zur Folge, dass auch Kantonalbanken mit einer Staatsgarantie einem immer grösseren Leistungsdruck ausgesetzt sind.

Es ist deshalb notwendig, dass sich die Luzerner Kantonalbank rechtzeitig für den Konkurrenzkampf im freien Wettbewerb vorbereitet. Die Berner Kantonalbank hat diesen Schritt als erste getan. Sie wurde 1998 in eine rein privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Dieses Jahr folgte die St. Galler Kantonalbank, welche in eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft umgewandelt wurde. Rechtsformumwandlungen ziehen auch die Kantone Aargau und Basel-Landschaft in Betracht.

Je rascher sich die Luzerner Kantonalbank unter den gegenwärtigen Wettbewerbs- und Marktverhältnissen als selbständiges Bankunternehmen behaupten kann, desto besser sind ihre langfristigen Erfolgsaussichten. Wenn die Stimmberechtigten am 24. September der Vorlage zustimmen, sichert sich der Kanton Luzern eine sehr gute Ausgangslage, um seine Kantonalbank als eine der ersten in der Schweiz in eine rein privatrechtliche Aktiengesellschaft umwandeln zu können.

**Die wichtigsten Unterschiede  
zwischen heutiger und künftiger Rechtsform der LUKB**

	bisher	neu
.. <i>Rechtsgrundlage</i>	– selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts	– rein privatrechtliche Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR
.. <i>Eigenkapital</i>	– Dotationskapital von 540 Mio. Franken – Partizipationskapital von 75 Mio. Franken	– 425 Mio. Franken nominales Aktienkapital, eingeteilt in Einheits-Namenaktien mit einem Nominalwert von je 50 Franken
.. <i>Entschädigung des Eigenkapitals</i>	– Verzinsung des Dotationskapitals zu Selbstkosten – Gewinnablieferung an den Staat – Dividendenzahlungen auf dem Partizipationskapital	– Aktionärsdividende
.. <i>Risikoverteilung</i>	– Neben der Staatsgarantie haftet der Kanton Luzern auch im Umfang des Dotationskapitals. – Die Partizipanten haften mit ihrem Partizipationskapital.	– Alle Aktionärinnen und Aktionäre tragen das Eigenkapitalrisiko im Umfang ihres Anteils am gesamten Aktienkapital. – Der Kanton Luzern haftet zudem nach Massgabe der Staatsgarantie. Für dieses Risiko wird er von der LUKB entschädigt.
.. <i>Eigentümergebeteiligung</i>	– Kanton Luzern und – ca. 8'000 Partizipanten	– Mindestens 51 % des Aktienkapitals und der Aktienstimmen hält der Kanton Luzern. – Neben den bisherigen Partizipanten, die mit der Rechtsformumwandlung Aktionäre werden, sollen möglichst breite Bevölkerungskreise aus dem Kanton Luzern Aktionäre werden.
.. <i>Wettbewerb / Markt</i>	– Kapitalbeschaffung über die Aufnahme von Dotationskapital zu Vorzugskonditionen (zu Selbstkosten des Kantons) – Staatsgarantie wird nicht speziell entschädigt – Gewinnablieferung an den Staat	– Kapitalbeschaffung zu Marktbedingungen – Staatsgarantie wird abgegolten
.. <i>Ertragsorientierung</i>	– Ohne aktienrechtliches Mitspracherecht und mit gesetzlichem Gewinnablieferungszwang sind die Anreize für ein Ertragswachstum kleiner.	– Als Publikumsaktiengesellschaft soll die LUKB eine konkurrenzfähige Dividendenrendite über den gewinnorientierten Betrieb einer Universalbank erzielen.

<i>.. Führung</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Wahl der Bankräte (oberstes Führungsorgan) durch den Grossen Rat nach politischen Aspekten</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Wahl durch die Generalversammlung der LUKB</li><li>– Verwaltungsräte müssen über ökonomische Kenntnisse sowie über besondere, statutarisch definierte Fähigkeiten verfügen.</li></ul>
<i>.. Aufsicht</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>– unter der Oberaufsicht des Grossen Rates</li><li>– seit 1995 unter der uneingeschränkten Aufsicht durch die EBK</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– Die Aufsicht durch die EBK ist seit 1. Oktober 1999 für alle Kantonalbanken obligatorisch.</li><li>– Die Oberaufsicht des Grossen Rates entfällt.</li></ul>
<i>.. Geschäftstätigkeit</i>	<ul style="list-style-type: none"><li>– begrenzter Handlungsspielraum</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>– unternehmerische Flexibilität (z.B. Austausch von Aktienpaketen im Fall von Zusammenarbeitsformen mit anderen Kantonalbanken)</li></ul>

## Die Umwandlung der LUKB in eine AG

Der Regierungsrat und der Grosse Rat wollen mit der Umwandlung der Rechtsform die Luzerner Kantonalbank als selbständige, unabhängige und starke Bankunternehmung mit breiter Verankerung in der Luzerner Bevölkerung erhalten. Laut Gesetz bleibt der Staat Mehrheitsaktionär. So ist sichergestellt, dass die Kantonalbank nicht von einer anderen Gesellschaft (z.B. einer Grossbank) übernommen werden kann. Nach wie vor haftet der Kanton für alle Verbindlichkeiten der Bank (Staatsgarantie). Die Bank muss dem Kanton diese Garantie jedoch nach einer transparenten, im Gesetz festgelegten Berechnungsweise jährlich abgelten.

### *Finanzielle Auswirkungen*

Der Kanton Luzern stellt der Luzerner Kantonalbank heute das Dotationskapital in der Höhe von 540 Millionen Franken zur Verfügung. Die Kantonalbank vergütet dem Staat dafür die Selbstkosten, die diesem für die Beschaffung und Verzinsung der 540 Millionen Franken entstehen. Zudem muss die Kantonalbank dem Kanton jährlich einen Teil des Gewinns abliefern (§ 8 des heute gültigen Kantonalbankgesetzes).

Wirtschaftlich betrachtet steht die Kantonalbank im Umfang des nominalen Partizipationskapitals (75 Millionen Franken) bereits heute im Privateigentum ihrer Partizipantinnen und Partizipanten. Mit der Rechtsformumwandlung werden das heutige Dotationskapital von 540 Millionen Franken und das Partizipationskapital von 75 Millionen Franken gleichzeitig in Aktienkapital umgewandelt. Kanton und Partizipantinnen/Partizipanten werden gleich behandelt. Das Aktienkapital wird in Einheitsnamenaktien mit einem Nominalwert von je 50 Franken eingeteilt sein.

Die jährliche Abgeltung an den Kanton für die Staatsgarantie ist abhängig vom Geschäftsgang (§ 6 des Umwandlungsgesetzes). Eine Gewinnablieferung wird es nicht mehr geben. Stattdessen wird der Kanton Luzern künftig entsprechend seinem Aktienkapitalanteil an der Gewinnausschüttung teilhaben: Der Kanton kann so mit Einnahmen aus Dividendenzahlungen rechnen. Der Regierungsrat sieht vor, dass der Kanton im ersten halben Jahr nach der Umwandlung der Rechtsform einen Anteil von ca. 10 Prozent am gesamten Aktienkapital der LUKB beim Publikum platzieren wird. Der Kanton wird den Erlös aus der Veräusserung zur Rückzahlung seiner Schulden und für zusätzliche Abschreibungen verwenden.

Die finanziellen Leistungen der Luzerner Kantonalbank an Bund, Kanton und Gemeinden werden nach dem Rechtsformwechsel gegenüber heute voraussichtlich leicht ansteigen. Ohne Berücksichtigung allfälliger Aktienverkäufe durch den Kanton sowie der Liegenschaftssteuer ergibt sich voraussichtlich folgende jährliche Gesamtleistung an die öffentliche Hand:

<b>Kanton</b>	Abgeltung Staatsgarantie	3 bis 4 Millionen Franken
	Staatssteuern	5 bis 7 Millionen Franken
	Dividende	28 bis 30 Millionen Franken*
	Total	36 bis 41 Millionen Franken
<b>Gemeinden</b>	Gemeindesteuern	6 bis 8 Millionen Franken
<b>Bund</b>	Direkte Bundessteuern	3 bis 6 Millionen Franken
<b>Total Ablieferung an die öffentliche Hand</b>		<b>45 bis 55 Millionen Franken**</b>

\* Die Zahlen wurden analog der bisherigen Praxis berechnet. Die genaue Dividende ist im heutigen Zeitpunkt noch offen. Sie wird nach dem Rechtsformwechsel jeweils von der Generalversammlung bestimmt.

\*\* Zum Vergleich: Für das Jahr 1998 lieferte die LUKB insgesamt 39,4 Millionen Franken an die öffentliche Hand ab (das Jahr 1999 eignet sich nicht als Vergleichsjahr, weil ein Jubiläumsbonus ausbezahlt wurde).

### **Rechtliche Grundlage**

Mit dem Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) wird die LUKB von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR umgewandelt. Die Grundsätze der Rechtsformumwandlung und die Grundlagen der Kantonalbank als Aktiengesellschaft sind im Umwandlungsgesetz geregelt:

- Das Umwandlungsgesetz regelt die Umwandlungsmodalitäten (in den Übergangsbestimmungen) und bildet die neue Gesetzesgrundlage der LUKB. Das geltende Kantonalbankgesetz vom 19. Oktober 1982 wird aufgehoben (§ 19).
- Gesetzlich verankert wird der Zweck (§ 2) der Kantonalbank: Die Bank muss die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern besonders berücksichtigen. Im Gesetz geregelt sind auch die Staatsgarantie (§ 5) und die Verpflichtung des Kantons Luzern, mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen zu halten (§ 3). Die Beibehaltung dieser 51-prozentigen Aktienmehrheit an der LUKB wird damit zu einer gesetzlich verankerten Aufgabe des Kantons Luzern. Dieser Aktienkapitalanteil des Kantons an der LUKB wird in der Staatsrechnung unter dem nicht veräusserbaren Verwaltungsvermögen aufgeführt werden.
- Solange der Kanton Luzern mehr als 51 Prozent des gesamten Aktienkapitals der LUKB besitzt, wird dieser Mehranteil dem Finanzvermögen zugerechnet und kann jederzeit verkauft werden.
- Wenn der Kanton Luzern genau 51 Prozent des gesamten Aktienkapitals der LUKB hält, muss er bei einer Aktienkapitalerhöhung zusätzliche Aktien kaufen, um seine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung von 51 Prozent auch am erhöhten Aktienkapital halten zu können.

### **Argumente für eine teilprivatisierte Luzerner Kantonalbank**

1. Die LUKB erhält die besten Chancen für eine langfristig erfolgreiche Zukunft, wenn sie sich rechtzeitig an die Wettbewerbs- und Marktverhältnisse anpasst.
2. Eine starke LUKB dient der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern am meisten.
3. Die LUKB gehört heute wirtschaftlich dem Kanton Luzern und ca. 8000 Partizipantinnen und Partizipanten. Nach dem Wechsel der Rechtsform will die Regierung mit einem schrittweisen Verkauf von Aktien des Kantons möglichst viele Luzernerinnen und Luzerner, LUKB-Kundinnen und -Kunden sowie LUKB-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter an

	der Luzerner Kantonalbank beteiligen. Diese können dann als Aktionäre die Zukunft der Bank mitbestimmen.
4.	Der Kanton Luzern behält mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals und der Aktienstimmen.
5.	Entsprechend seinem Anteil am Aktienkapital der LUKB hat der Kanton Luzern Anspruch auf allfällige Dividendenzahlungen.
6.	Der Kanton Luzern haftet weiterhin für alle Verbindlichkeiten der LUKB (Staatsgarantie). Die LUKB bezahlt dem Kanton Luzern dafür jährlich eine Abgeltung.
7.	Mit dem Verkauf von Aktien kann der Kanton Luzern Schulden abbauen.

## Zeitplan

24. September 2000	Bei Annahme dieser Gesetzesvorlage an der Volksabstimmung vom 24. September 2000 wird der Regierungsrat die aktienrechtlichen Statuten voraussichtlich im
Oktober 2000	Oktober 2000 beschliessen und anschliessend die Wahl der Mitglieder und des Präsidenten oder der Präsidentin des ersten Verwaltungsrates sowie die Wahl der ersten Revisionsstelle vornehmen.
November 2000	Dieser Beschluss und diese Wahlen müssen sodann dem Grossen Rat in der November-Session 2000 zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Statuten müssen vor dem Beschluss des Regierungsrates durch das kantonale Handelsregisteramt sowie durch die EBK geprüft und danach durch sie genehmigt werden.
Februar 2001	Nach der grossrätlichen Genehmigung der Regierungsratsbeschlüsse betreffend die Statuten sowie die verschiedenen Wahlen sollen die Statuten noch im Verlauf des Februars 2001 ins Handelsregister eingetragen werden. Erst dann wird die eigentliche Rechtsformumwandlung von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine Aktiengesellschaft vollzogen sein. Mit der Handelsregister-Eintragung wird das alte Kantonalbankgesetz vom 19. Oktober 1982 aufgehoben werden.

1. Halbjahr 2001
- Aus börsenrechtlichen Gründen - um einen marktmässigen Handel mit den LUKB-Aktien zu ermöglichen - wird der Kanton einen Anteil von ca. 10 Prozent am gesamten Aktienkapital der LUKB noch im Verlauf des ersten halben Jahres nach der Rechtsformumwandlung beim Publikum platzieren. Mit der Wahl eines geringen Nominalwertes von 50 Franken soll möglichst vielen Luzernerinnen und Luzernern der Erwerb von Aktien ermöglicht werden.
- Frühestens ab 2002
- Die schrittweise Platzierung von Aktien durch den Kanton Luzern soll dazu beitragen, dass der Markt die Verkaufsangebote gut aufnimmt und dass der Preis der Aktien steigt.

---

### **Warum eine Volksabstimmung?**

Mit dem vorliegenden Gesetz wird der Regierungsrat ermächtigt, die dem Kanton Luzern zustehenden Aktionärsrechte ohne betragsliche Beschränkung wahrzunehmen. Ob diese Ermächtigung dem Regierungsrat in einem Erlass eingeräumt werden kann, der nicht obligatorisch der Volksabstimmung unterliegt, ist rechtlich umstritten. Finanzrechtliche Gründe sprechen zudem dafür, das Gesetz wegen seiner finanziellen Bedeutung dem obligatorischen Finanzreferendum zu unterstellen. Der Grosse Rat hat daher das Umwandlungsgesetz dem obligatorischen Referendum unterstellt.

## Die Behandlung im Grossen Rat

Eine klare Mehrheit des Grossen Rates sprach sich für die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft und ihre anschliessende schrittweise Teilprivatisierung aus. Die Bank erhalte dadurch mehr Handlungsfreiheit, und der Kanton könne seine Verschuldung vermindern. Die Zustimmung der Ratsmehrheit fanden auch die gesetzliche Verankerung der Mehrheitsbeteiligung des Kantons an der Kantonalbank und die Beibehaltung der Staatsgarantie.

Eine Ratsminderheit, namentlich die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei und des Grünen Bündnisses, aber auch einzelne bürgerliche Grossräte, bezweifelten, ob der Rechtsformwechsel nötig sei. Der Erfolg und die gute Gesundheit der Luzerner Kantonalbank sprächen gegen die geplante Teilprivatisierung. Diese Ratsmitglieder befürchteten auch, dass mit der Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft - trotz der Mehrheitsbeteiligung des Kantons - der Druck auf die Bank, ihren Gewinn zu maximieren, steigen werde. Ein Festhalten an der Staatsgarantie sei unter diesen Umständen fragwürdig und müsste dem Kanton auf jeden Fall besser abgegolten werden. Die Kantonalbank komme so in den Genuss der vollen Freiheit einer Privatbank, ohne auf den Wettbewerbsvorteil der Staatsgarantie verzichten zu müssen: das sei nicht ausgewogen. Die grössere Freiheit einer teilprivatisierten Kantonalbank rufe nach einer genaueren Formulierung des Unternehmensauftrags der Bank. Im Zweckartikel des Umwandlungsgesetzes sollten die Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen, der Arbeitnehmenden, der Landwirtschaft und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften ausdrücklich erwähnt werden, was der Rat zugunsten einer allgemein gehaltenen Formulierung ablehnte. Nicht einverstanden waren diese Grossrätinnen und Grossräte ferner mit der vorgesehenen Finanzkompetenz des Regierungsrates beim schrittweisen Verkauf von Aktien und bei allfälligen Aktienkapitalerhöhungen. Angesichts der Millionenbeträge, um die es dabei gehe, und der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Bank für den Kanton, sei die demokratische Kontrolle durch den Grossen Rat vonnöten, argumentierten sie. Dasselbe gelte für die Frage der Unterstellung des Geschäfts unter das obligatorische Volksreferendum. In diesem Punkt schloss sich der Rat der Forderung der Minderheit an. In den

übrigen Kritikpunkten bestand er auf seinen Plänen: Er verteidigte die Teilprivatisierung als notwendig für das weitere gute Gedeihen der Kantonalbank und erachtete den schlanken Unternehmensauftrag sowie die Finanzkompetenz des Regierungsrates als unerlässlich, wenn die Bank unter den heutigen dynamischen Marktbedingungen bestehen soll.

In der Schlussabstimmung stimmte der Grosse Rat dem „Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft“ mit 90 gegen 19 Stimmen zu.

---

### **Empfehlung des Regierungsrates**

In Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit des Grossen Rates (90 gegen 19 Stimmen) empfehlen wir Ihnen, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger, dem Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) zuzustimmen.

Luzern, 30. Juni 2000

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Max Pfister

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler



## Abstimmungsvorlage

---

Gesetzestext aus Kantonsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 2000; siehe <http://www.lu.ch/kantonsblatt>)

## Begriffe

Bei Personenbezeichnungen wird zur besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich steht die männliche Form stellvertretend für männliche und weibliche Personen.

Begriff	Erklärung
➤ Aktie	Eine Aktie ist ein Wertpapier, das einen Anteil am Aktienkapital der Aktiengesellschaft verkörpert und dem Inhaber Mitgliedschafts- und Vermögensrechte gibt. Der Betrag, auf den die Aktie lautet (aufgedruckter Wert), ist der so genannte → Nennwert (= Nominalwert).
➤ Aktiengesellschaft	Die Aktiengesellschaft ist eine kapitalbezogene Körperschaft mit eigener Firma (Name), die in der Regel wirtschaftliche Zwecke verfolgt und ein kaufmännisches Unternehmen betreibt, für deren Verbindlichkeiten ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen haftet, und die ein in bestimmter Höhe festgesetztes, in Teilsummen (= → Aktien) zerlegtes → Grundkapital aufweist (vgl. auch Art. 620 Abs. 1 OR).
➤ Dividende	Die Dividende ist der von der Generalversammlung festgelegte Gewinnanteil, der an die Aktionäre oder Inhaber von Partizipationsscheinen (→ Partizipationskapital) ausgeschüttet wird.
➤ Dotationskapital	Das Dotationskapital (Zuwendung von Geldern der öffentlichen Hand zur finanziellen Grundausstattung öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute) gehört zum → Grundkapital und beträgt im Fall der LUKB heute 540 Millionen Franken. Dieses Geld wird der LUKB vom Kanton Luzern zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt (§ 5 Abs. 2 des Kantonalbankgesetzes, SRL Nr. 690).
➤ eigene Mittel	Die eigenen Mittel der LUKB bestehen aus dem → Grundkapital, aus allen (offenen und stillen bzw. gesetzlichen, statutarischen und freiwilligen) Reserven sowie aus den freien Gesellschaftsmitteln (wie z.B. dem Gewinnvortrag).
➤ Eigenkapitalrisiko	Ein Aktionär nimmt die Gefahr in Kauf, im Fall grosser ungedeckter Geschäftsverluste (z.B. im Konkursfall) einen Teil oder gar den ganzen finanziellen Wert seines in → Aktien der betreffenden Unternehmung investierten Geldes zu verlieren.
➤ Einheits-Namenaktie	Namenaktien sind → Aktien, die nicht durch blosser Übergabe übertragen werden. Ohne Eintragung in ein von der Gesellschaft geführtes Aktienbuch kann der Besitzer einer Aktie sein Stimmrecht an der Generalversammlung nicht ausüben. Mit dem Begriff „Einheits-Namenaktien“ wird zum Ausdruck gebracht, dass das gesamte Aktienkapital ausschliesslich in Namenaktien mit je dem gleichen Nominalwert aufgeteilt ist.

<p>➤ Finanzvermögen</p>	<p>Zum Finanzvermögen des Kantons Luzern gehören jene Vermögenswerte, die nicht unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (wie z.B. Wertschriften, Bargeld und Liegenschaften) und die, ohne diese zu beeinträchtigen, veräussert werden können (§ 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes, SRL Nr. 600).</p>
<p>➤ gemischt-wirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Art. 762 OR</p>	<p>Dabei handelt es sich um eine Aktiengesellschaft mit den Besonderheiten gemäss Art. 762 OR (z.B. die St. Galler Kantonalbank). Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Bund, Kanton oder Gemeinden, die an einer solchen Aktiengesellschaft ein öffentliches Interesse haben, können sich in den Statuten das Recht einräumen lassen, einen Vertreter in den Verwaltungsrat oder in die Revisionsstelle abordnen zu können, ohne gleichzeitig Aktionär sein zu müssen. Das abgeordnete Mitglied im Verwaltungsrat oder in der Revisionsstelle kann nur durch die Körperschaft selbst (nicht durch die Generalversammlung) abberufen werden.</p>
<p>➤ Grundkapital</p>	<p>Die Aufgabe des Grundkapitals besteht insbesondere darin, zum Schutz der Gläubiger, denen bei Kapitalgesellschaften nur das Gesellschaftsvermögen haftet, eine finanzielle Mindestausstattung zu gewährleisten. Heute besteht das Grundkapital der LUKB aus 540 Millionen Franken → Dotationskapital und 75 Millionen Franken → Partizipationskapital. Nach der Rechtsformumwandlung soll das Grundkapital der LUKB AG 425 Millionen Franken betragen, eingeteilt in 8,5 Millionen → Einheits-Namenaktien mit einem → Nominalwert von je 50 Franken.</p>
<p>➤ institutionelle Anleger</p>	<p>Unter diesen Begriff fallen z.B. Pensionskassen oder Versicherungen, die ihre umfangreichen Spar- oder Prämiegelder möglichst sicher und rentabel investieren wollen.</p>
<p>➤ Namenaktie</p>	<p>Siehe unter → Aktie und → Einheits-Namenaktie.</p>
<p>➤ Nennwert (= Nominalwert)</p>	<p>Der Betrag, auf den die Aktie lautet (aufgedruckter Wert), ist der so genannte Nennwert (= Nominalwert).</p>
<p>➤ nominales Aktienkapital</p>	<p>Das nominale Aktienkapital ergibt sich aus der Summe aller zum → Nominalwert zusammengerechneten → Aktien.</p>
<p>➤ Partizipationskapital</p>	<p>Das Partizipationskapital wird (wie das Aktienkapital) zum Eigenkapital gerechnet und ist in Teilsummen (Partizipationsscheine) zerlegt, ohne dass jedoch der Partizipationsschein (im Gegensatz zur Aktie) ein Stimmrecht gewährt (Art. 656a ff. OR; vgl. dazu auch § 5 Abs. 3 des Kantonalbankgesetzes, SRL Nr. 690).</p>
<p>➤ Publikumsaktiengesellschaft</p>	<p>Darunter versteht man vor allem solche Aktiengesellschaften, deren → Aktien z.B. nicht ausschliesslich im Besitz des Kantons sind, sondern auf unbestimmt viele Aktionäre verteilt sind.</p>

➤ Private Banking	Das „Private Banking“ konzentriert sich auf Vermögens- und Vorsorgeberatung und erteilt normalerweise keine Kredite.
➤ rein privatrechtliche Aktiengesellschaft (nach Art. 620 ff. OR)	Die rein privatrechtliche → Aktiengesellschaft (z.B. die Berner Kantonalbank) gemäss den Artikeln 620 ff. OR räumt dem öffentlichen Gemeinwesen (im Gegensatz zur gemischtwirtschaftlichen Aktiengesellschaft) keine Vorzugsstellung ein. Dem Staat als Aktionär kommen grundsätzlich die gleichen Rechte wie den übrigen Aktionären zu.
➤ Staatsgarantie	Der Kanton Luzern haftet im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für alle Verbindlichkeiten der LUKB, soweit deren → eigene Mittel nicht ausreichen (§ 5 des Umwandlungsgesetzes; vgl. auch § 7 des Kantonalbankgesetzes, SRL Nr. 690).
➤ Universalbank	Eine Universalbank bietet alle üblichen Bankgeschäfte an (vom Sparheft für den Kleinsparer über den Wertschriftenhandel bis zum grossen Investitionskredit für eine Unternehmung oder für die öffentliche Hand) und beschränkt sich insbesondere nicht auf Vermögensanlageberatung für Grosskunden wie das → Private Banking.
➤ Verwaltungsvermögen	Zum Verwaltungsvermögen des Kantons Luzern gehören jene Vermögenswerte, die unmittelbar der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen (wie z.B. Schulhäuser) und die, ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräussert werden können (§ 4 Abs. 1 des Finanzhaushaltgesetzes, SRL Nr. 600).